

das Untersuchungsorgan zu fertigenden Vermerk festgehalten, aus dessen Inhalt weder erkennbar sein darf, daß der um die vertrauliche Behandlung seiner Information ersuchende Bürger Urheber der Information ist, noch daß es sich um eine vertrauliche Anzeige handelt. Dieser¹ Vermerk stellt aus Sicht der Autoren einen Anlaß gemäß § 92 Ziff. 1 StPO dar, da die Verdachtshinweise im Rahmen der Tätigkeit der Untersuchungsorgane bekannt wurden. Bei einer derartigen Situation gilt es zu beachten, daß aus der dem Bürger zugesicherten vertraulichen Behandlung seiner Informationen Probleme bei der Beweisführung entstehen. Gelingt es beispielsweise nicht, die im Vermerk dokumentierten Verdachtshinweise mittels der Ergebnisse strafprozessualer Prüfungshandlungen zu bestätigen, kann kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, da der Bürger praktisch nicht als Zeuge zur Verfügung steht.

Anonyme und pseudonyme Anzeigen

*

Anonyme und pseudonyme Anzeigen stellen ebenfalls Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dar. Sie erfordern im besonderen Maße eine enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen operativer Dienst Einheit und der Untersuchungsabteilung, insbesondere unter dem Aspekt der Personifizierung bzw. Identifizierung des anonymen bzw. pseudonymen Anzeigeerstatters. Dieses Teilziel besitzt oftmals eine übergreifende Bedeutung bei der Prüfung der bekanntgewordenen Verdachtshinweise, da gerade zeugenschaftliche Vernehmungen des Urhebers derartiger Ausgangsinformationen häufig weitere Informationen zur Präzisierung der Zielstellungen einschließ- lich durchzuführender Prüfungshandlungen erbringen. Anderer-¹

¹ Die Grundsätze der Behandlung vertraulicher Anzeigen bei den Untersuchungsorganen der DVP sind u. a. im Lehrbuch Strafverfahrensrecht, a. a. O., S. 176 f. dem Kommentar zur StrafProzeßordnung, a. a. O., Anmerkung 1.2. zum § 93 S. 130 und die Anzeigenaufnahme ..., a. a. O., S. 49 f. dargestellt .